

daß ihr Mitarbeiterkreis die bedeutendsten Kapazitäten und Hochschullehrer vereinige. Die Zeitschrift sei seiner Zeit unter allen technischen Zeitschriften zum alleinigen Organ der Deutschen Bauausstellung ernannt worden. Dem Verleger der »Deutschen Bauhütte« wurde für dieses Blatt die höchste Auszeichnung, die silberne Medaille, zuerkannt.

Erhöhung der Zeitungspreise. — In Güstrow hat am 25. v. M. eine Versammlung der Verleger der größeren mecklenburgischen Zeitungen stattgefunden. Es wurde eine Erhöhung der Abonnements- und Insertionspreise beschlossen.

Verlagsbuchhandlung Paul Parey. — Die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin ist von dem Leipziger Verlagsbuchhändler Herrn Arthur Georgi, der dem verstorbenen Herrn Dr. Parey im Leben nahe gestanden und früher auch mehrere Jahre in seinem Geschäft gearbeitet hat, mit allen Rechten und Pflichten käuflich erworben worden.

Musterschutz in Oesterreich. — Der österreichische Handelsminister hat eine Reform des in Oesterreich geltenden Musterschutzgesetzes eingeleitet und den Handels- und Gewerbekammern einen bezüglichen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf, der gegenwärtig in den Sitzungen der genannten Kammern vielfach den Gegenstand von Referaten bildet, weist viele nicht unbedeutende Fortschritte gegenüber dem bestehenden Gesetze auf, das seit mehr als vierzig Jahren in Kraft steht und den raschen Fortschritten der Industrie und des Gewerbes, dem Wechsel des Geschmacks, sowie den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr entspricht. Nach einer gedrängten Uebersicht, die die Wiener Zeitung über die hauptsächlichsten Aenderungen giebt, dehnt der neue Gesetzentwurf die Musterschutzdauer von 3 auf 15 Jahre aus und läßt die Uebertragbarkeit der Muster auch auf dritte Personen mittels Lizenz zu. Das Musterregister führt in Zukunft statt der Handels- und Gewerbekammern das Patentamt in Wien, und dieses fungiert zugleich auch als Instanz für administrative Musterschutz-Angelegenheiten. Nachahmungen von Mustern und sonstige Eingriffe in die Rechte, die andere auf ein Muster besitzen, werden mit Geldstrafen von 500 bis 2000 Kronen, beziehungsweise mit Arrest von 1 bis 6 Monaten geahndet. Für derlei Straffälle sind die Gerichte kompetent. Die Gebühren betragen für das erste Triennium 5 Kronen und belaufen sich für die Dauer des Musterschutzes von 15 Jahren auf 75 Kronen.

Ansichtspostkarten. — Ueber die ungeheure Menge der Ansichtspostkarten, die in der lebhaftesten Reisezeit zu befördern sind, giebt eine Zählung Aufschluß, von der die Leipziger Zeitung folgendes erfährt:

Die Reichs-Postverwaltung hat in dem sieben-tägigen Zeitraume vom 9. August mittags bis 16. August mittags eine Zählung der abgelieferten Ansichtspostkarten vornehmen lassen, die das erstaunliche Ergebnis von 10 128 569 Ansichtspostkarten zu Tage gefördert hat. Es sind mithin im Durchschnitt täglich fast 1 1/2 Millionen Ansichtskarten aufgeliefert worden. Die Gesamteinnahme für alle Karten betrug 483 075 M 32 S, oder für den Tag 69 010 M 76 S. Unter den Karten befanden sich: 899 837 zu 2 S (Ortspost), 8 378 140 zu 5 S, 291 373 zu 10 S (Weltpost), die übrigen waren als Drucksache frankiert. Ueber 100 000 Karten wurden aufgegeben: in Berlin 960,5 Tausend, Dresden 267,9 Tausend, Hamburg 263,3 Tausend, Köln 157,7 Tausend, Leipzig 153,1 Tausend, Breslau 120,3 Tausend, Frankfurt a. M. 105,6 Tausend, Hannover 105,5 Tausend. Von sächsischen Orten seien noch erwähnt: Chemnitz mit 51 944 Stück, Schandau mit 22 257, Oybin mit 9753. Von Wiesbaden gingen 65,7 Tausend Karten ab, von Heidelberg 57,8 Tausend, von Norderney 44,4 Tausend, vom Brocken 15,4 Tausend, von der Schneefoppe, der höchsten Postanstalt des Reiches, 10,2 Tausend. Von der Schneefoppe sind in dem sieben-tägigen Zeitraume überhaupt nur Ansichtskarten versandt worden. Nur 90 Postorte haben während der Ermittlungstage keine einzige Ansichtskarte aufzuweisen gehabt. Das Gewicht aller verschickten Ansichtskarten beläuft sich auf über 700 Centner.

Russischer Sprachunterricht an den Gymnasien. — Die Meldung verschiedener Blätter von der beabsichtigten Einführung des russischen Sprachunterrichts an den Gymnasien bestätigt sich, wie die Allgemeine Zeitung erfährt, insofern, als das bayerische Kultusministerium an einer central gelegenen Anstalt in München für Gymnasialschüler Unterricht in der russischen Sprache erteilen zu lassen beabsichtigt. Für diesen Unterricht ist Professor Max Ganter in Aussicht genommen. Bei dieser Neuerung kommt namentlich in Betracht, daß in Rußland eine sehr starke Nachfrage nach deutschen Technikern besteht.

Sebenundsechzigster Jahrgang.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Brockhaus' Katalog ausgewählter Werke der ausländischen Litteratur. 22. Jahrgang 1901. Zu beziehen von . . . . . (Platz für Aufdruck der versendenden Firma.) Bearb. u. hrsg. von F. A. Brockhaus' Sortiment in Leipzig, Paris, London. Lex.-8°. 242 S.

Enthält: Französische — Englische — Italienische — Spanische — Portugiesische — Dänisch-norwegische — Schwedische — Finnische — Niederländisch-flämische — Russische — Polnische — Ungarische — Rumänische — und Neugriechische Litteratur.

Schaefer, Dr. K., Einiges vom Bild als Wandschmuck. — Nebst einigen empfehlenden Worten der Kunsthandlung G. A. von Halem in Bremen über ihr Kunstlager und ihre Einrahmungen. 8°. 8 S. in gepresstem Umschlag.

Weihnachtskatalog 1900 von G. A. von Halem in Bremen. 8°. 48 S. auf imit. Wüttenpapier, in illustr. Umschlag.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hrsg. von Dr. Hs. Th. Soergel in Freilassing. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. IV. Jahrg. Nr. 21 u. 22, vom 10. u. 25. November 1900. 4°. S. 445—504 mit vielen Bücherbesprechungen.

Le Bouquiniste Genevois. Catalogue Nr. 2 de livres d'occasion en vente à la Librairie A. Jullien à Genève. 8°. 32 S. 1405 Nrn.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Sommaires des revues importantes. Nomenclature des nouveautés françaises et étrangères. Verlag von H. Le Soudier in Paris. VII. année, No. 44—48, Novembre 1900. 4°. S. 581—640.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. v. P. Laband, M. Stenglein, H. Staub. Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar beim Reichsgericht. Berlin, Verlag von Otto Liebmann. V. Jahrgang. Nr. 22, 15. November 1900. Fol. S. 465—484 mit Inseraten-Anhang.

[Enthält u. a. einen Aufsatz von Prof. Birkmeyer, Gegen die Strafbarkeit von fahrlässigen Urheberrechtsverletzungen.]

Medicinae novitates. Medicinischer Anzeiger, hrsg. von Franz Pietzcker in Tübingen. XIV. Jahrg. 1900, Nr. 12, December. Katalog Nr. 296. 8°. S. 339—362. 625 Nrn. nebst Anzeigen.

Niederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. Leiden, A. W. Sijthoff. 1900, Nr. 11, 30. November 1900. gr. 8°. S. 85—96.

(Sprechsaal.)

Verpflichtung zur Abbestellung von Zeitungs-Abonnements.

Ueber die Verpflichtung der Zeitungsabonnenten, nicht mehr gewünschte Abonnements in ordnungsmäßiger Weise abzubestellen, erließ die Civillammer in Frankfurt a/M. nach Zeitungsberichten ein bemerkenswertes Urteil:

»Ein dortiger Bürger abonnierte für ein Jahr auf eine Zeitung und erhielt sie auch zugesandt. Nachdem er das Blatt brieflich abbestellt hatte, erhielt er es dennoch weiter zugesandt. Obgleich der Empfänger der Zeitung behauptete, die Abbestellung brieflich eingefandt zu haben, wurde doch das Abonnement eingeklagt, indem Kläger behauptete, der die Abbestellung enthaltende Brief sei nicht angekommen; im Zeitungsverkehr sei es allgemein üblich, die Zeitung weiter zuzuschicken, falls eine Abbestellung nicht erfolge. Das Urteil sagt u. a.: »Treue und Glauben im Geschäftsverkehr verlangen, daß der Abonnent dem Mitkontrahenten nach Ablauf der Abonnementszeit in irgend einer Weise zu erkennen giebt, er verzichte auf die Zusendung, sei es durch Verweigerung der Annahme, sei es durch Benachrichtigung oder sonstwie. Wenn auch durch Eid feststeht, daß der Beklagte vor dem 1. Oktober an die Zeitungsexpedition geschrieben hat, er bestelle das Blatt ab, so ist nicht dargethan, daß dieser Brief auch angelangt ist. Seine Verpflichtung war, dem Mitkontrahenten Kunde von seinem Willen zu geben und sich hierzu des geeigneten Mittels zu bedienen. Der gewöhnliche Brief ist jedenfalls kein genügendes Mittel hierzu, da immerhin mit der Möglichkeit des Verlustes zu rechnen ist. Hiernach war der Kläger berechtigt, anzunehmen, der Beklagte sei mit der weiteren Zusendung einverstanden gewesen.« Demnach wurde der Beklagte zur Zahlung des Abonnements und der Kosten verurteilt.

In einer gegenwärtig schwebenden Streitsache wäre es sehr erwünscht, den genauen Tenor dieses Erkenntnisses vorzulegen. Ist vielleicht einem der Leser bekannt, welche Zeitung der vorstehend geschilderte Fall betroffen hat, oder wäre es möglich, das Erkenntnis in extenso der Redaktion d. Bl. zur Verfügung zu stellen?  
W.